

Gutachterliche Stellungnahme

für die

Gesellschaft für FORTSCHRITT in FREIHEIT e.V.

Die Freiheitliche Denkfabrik

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1464**

Alle Abgeordneten

1. Drucksache 18/7534 vom 22.12.23

Gesetzesentwurf der Landesregierung zum Vierten Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

2. Drucksache 18/8781 vom 09.04.24

Änderungsantrag zu Vierten Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

3. Drucksache 18(8882 vom 16.04.24

Änderungsantrag zu Vierten Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 03. Mai 2024 im Landtag NRW

Vorgelegt von:

RA Thomas Mock
Clemens-August-Str. 6

53639 Königswinter, den 24.01.24

Stellungnahme zum Vierten Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Vorwort:

Der Unterzeichner vertritt seit 30 Jahren zahlreiche Bürgerinitiativen wie auch einzeln betroffene Bürger in NRW.

Der Unterzeichner nimmt Bezug auf seine Stellungnahme zur LEP-Verordnung vom 24.01.24 und der Anhörung am 31.01.24 im Landtag. Der innere Zusammenhang der VO zum hier vorliegenden Gesetzesentwurf sowie den Änderungen ist offensichtlich.

Diese ergänzende Stellungnahme gibt ausschließlich die unabhängige und persönliche Auffassung des Unterzeichners wieder.

Begründung:

Zielabweichungsverfahren

Zunächst ist festzustellen, dass entgegen den Ausführungen des Gesetzesentwurfs eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Zielabweichungsverfahren nicht mehr automatisch durchgeführt wird. Das wird der Akzeptanz schaden.

Vielmehr ist in den Verfahren eine historisch einmalige **Entdemokratisierung und Entrechtlichung** zum Nachteil von Mensch und Natur festzustellen. Die Verfahren werden quasi klammheimlich an den Bürgern und der Öffentlichkeit vorbei durchgeführt und die betroffenen Bürger können froh sein von der abschließenden Genehmigung zu erfahren, Akteneinsicht dann aber nicht gewährt zu bekommen. Das IFG und UIG werden mit Füßen getreten, data-logs der Betreiber der Windanlagen durch die Behörden regelmässig nicht eingeholt, womit eine „Überwachung“ des Betriebs der Anlagen nicht möglich ist, also nicht stattfindet (rechtsfreier Raum).

Akzeptanz wird damit nicht geschaffen.

Es wird zudem angemerkt, dass es einem Rechtsstaat nicht anstehen sollte die über Jahrzehnte geübte Öffentlichkeitsbeteiligung stillschweigend zu begraben und zu glauben, Akzeptanz könnte man mit Geld kaufen, indem Gemeinden mit Brosamen an Windanlagen beteiligt werden und durch politischen Druck aufgrund der allgemein knappen finanziellen Spielräume der Gemeinden diese dazu zu bewegen auch gegen Teile der betroffenen Bevölkerung Industriepolitik mit all seinen nachteiligen Folgen durchsetzen zu können.

Außerdem ist festzustellen, dass erste Regionalräte beschlossen haben, nur die Behörden, Kommunen und öffentlichen Stellen, die sich zu den Plan-Entwürfen geäußert haben, zu der Erörterung einzuladen. Naturschutzvereinen, Bürgerinitiativen und Bürger und Bürgerinnen, die Einwendungen zum Thema Windenergie verfasst haben werden ausgeschlossen, ihre Einwendungen sind auch nicht mehr in der Gesamtsynopse enthalten.

Ist das gesetzeskonform mit dem vorliegenden Gesetz?

In dem Zeitraum, in dem Stellungnahmen zum Entwurf der Regionalpläne abgegeben werden konnten, wurden die Bürger/Bürgerinnen ausdrücklich zur Beteiligung an dem Entwicklungsprozess des neuen Regionalplanes aufgerufen, auch von ihrer Behörde. Und nun scheint es so, als wenn all diese Einwendungen „unter den Tisch“ fallen würden. Es gibt kein Gesetz, das den Ausschluss der Privatpersonen vorgibt, **es scheint alleine von den Regionalräten bewusst so gewollt!**

Das ist eine schleichende Entdemokratisierung – Transparenz und Bürgerfreundlichkeit sollten anders aussehen! Gerade bei einer Landesregierung unter Beteiligung der „Grünen-Fraktion“, die doch immer wieder betonen, wie wichtig Demokratie ist, scheinen Masken zu fallen. Das Gesetz weist offensichtlich gravierende Lücken auf.

Gravierende Mängel zum Schutz der Biodiversität gem. Art 20a GG

Angesichts der inzwischen bis zu 300 m hohen Anlagen mit 20.000 bis 30.000 qm überstrichenen Flächen und der sehr großen Anlagenzahl ist eine umfassende Beteiligung und öffentliche Anhörungen aller Personen, Vereine und Bürgerinitiativen essentiell.

Zudem sollten im Rahmen der Regionalplanung prioritär verpflichtend 30%-Schutzgebiete u.a. gemäß EU-Vorgabe (Green-Deal von 2020) wie auch zusätzlich durch den Vertrag mit dem IPBES von Montreal COP 15 vom 19.12.22 ausgewiesen werden, bevor Standorte für Windenergieanlagen in Betracht kommen und konkretisiert werden.

Siehe <https://www.bmuv.de/pressemitteilung/montreal-moment-fuer-die-natur> Link PM Frau Lemke vom 19.12.2022 m.w.N.

Im Lichte dieser internationalen Verpflichtungen sollten und müssen die Landschaftsschutzgebiete effektiv unter Schutz gestellt und nicht für die Errichtung jeglicher

Form von Industrieanlagen geöffnet werden. Jeder Hinweis hierzu fehlt im Gesetz ist aufgrund der Relevanz aber zu regeln.

Dies erstreckt sich auch auf die neue zusätzliche "Gemeindeöffnungsklausel" gem. § 245e Abs. 5 BauGB, durch die erst recht Nachbar- und Artenschutz in beispielloser Weise missachtet werden und dem Art 20a GG mit Verfassungsrang entgegen steht. Denn die relevanten Flächen von 30% auszuweisen hat sich Deutschland gem. des Vertrags von Montreal vom 19.12.22 bis 2030 verpflichtet. Weder Bund noch Land können sich dieser internationalen Verpflichtungen entziehen. Andernfalls ist ein größtmögliche Vertrauenskrise vorhersehbar.

In den letzten Jahren sind durch die Windindustrie und die von ihr veranlassten und weitgehend durchgewunkenen zahllosen Zielabweichungsverfahren Schutzgebietsflächen in NRW drastisch vermindert worden. Zahlen hierzu wurden durch das Umweltministerium bisher nicht veröffentlicht, werden aber dringend angemahnt. Hingegen müssen angesichts der 30%-Flächen-Verpflichtung die verbliebenen Schutzgebiete im aktuellen Zustand substantziell erhalten bleiben, um überhaupt noch ausreichende Flächen im Sinne des Vertrags von Montreal bis 2030 ausweisen zu können. Aufgrund der inzwischen durch die Wind-Industrie bereits beschränkten Flächen

(gem. FAZ vom 13.02.19 - <https://edition.faz.net/faz-edition/wirtschaft/2019-02-14/3bb67f3953f3a19df03d6c445499a201/?GEPc=s5> lagen gemäß Angaben des Bundesamt für Naturschutz bereits 2019 ca. 25% aller Windanlagenstandorte in Schutzgebieten!)

ist die vorherige Ausweisung der 30% Schutzflächen flächenmäßig (quantitativ und qualitativ) im Sinne der internationalen Verpflichtungen Deutschlands alternativlos.

Gemäß FAZ vom 21.09.23 hat Deutschland seine Pflichten bei der Ausweisung von Schutzgebieten schon bisher nicht ausreichend erfüllt. Der EuGH gab deshalb einer Klage aus Brüssel 2023 in Teilen recht.

Siehe <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/naturschutz-in-deutschland-diese-defizite-gibt-es-19191014.html>

Es ist völlig unverständlich warum sich der Gesetzesentwurf hierzu eine derartige Blöße gibt. Der Entwurf ruft ja gerade nach dem Gang nach Münster. Ist das das Ziel der Landesregierung?

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen unterstrich in seiner PM vom 19.04.24:

Der Zustand vieler Ökosysteme in Deutschland hat sich in den letzten Jahrzehnten weiter verschlechtert. Ergänzend zum Schutz der verbliebenen Natur sollte stärker als bisher der Zustand geschädigter Ökosysteme verbessert werden. Dazu gehört es, sowohl die bestehenden Schutzgebiete aufzuwerten als auch mehr landwirtschaftliche Flächen und Wälder naturnäher und zukunftsfähiger zu bewirtschaften

https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020_2024/2024_04_PM_Renaturierung.html?nn=400658, siehe auch FAZ am 19.12.22:

Gemäß Bericht der FAZ vom 25.04.24 fehlt sogar das Geld zur verpflichtenden Rettung der Biodiversität („Das Geld für die Biodiversität reicht nicht“)

<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/weltnaturschutzabkommen-das-geld-fuer-reicht-nicht-19676061.html>

während die Windprojektierer mit Überrenditen gem. Erhöhung des EEG-Höchstsatzes um 25 % vom 27.12.22 und nun den bekannten und daraus folgenden Pachtexzessen Geld in Milliardenhöhe verbrennen und sogar die Schutzgebiete rücksichtslos verramscht und ausverkauft werden. Deshalb ist der Erhalt der Schutzgebiete und die Sicherstellung der 30%-Ausweisungspflichten von Montreal das Minimum, das von diesem Gesetzentwurf neben der demokratischen Beteiligung einzufordern ist.

Das heißt konkret, dass die erst kürzlich erfolgte Öffnung großflächiger und pauschaler Schutzgebiete, wie Landschaftsschutzgebiete, Naturparks usw. analog zum Beschluss des BVerfG vom 24.03.21 verfassungswidrig sein dürfte und nicht mehr angewendet werden darf, um dieses 30%-Flächenziel noch zu erreichen bzw. bis 2030 pflichtgemäß zu sichern. Das ist ggfls. durch das BVerfG gem. Art 20a GG und seiner hierzu bekannten Rechtsprechung zu überprüfen.

Da die Ziele des Artenschutzes als Garant unserer Lebensgrundlagen höherrangig sind als die Klimaziele, sind wegen der Grundlagenfunktion der Arten und der Biodiversität für das menschliche Leben diese Ziele von „**überragendem globalen Überlebens-Interesse**“, wohingegen die Klimaziele durch Windanlagen in § 2 EEG „nur“ von „überragendem öffentlichen Interesse“ sind, zumal eine „Anpassung“ an das Klima von wachsender Bedeutung ist und der Erhalt unserer Lebensgrundlagen schon denklogisch vorgehen muss.

Insoweit bestehen bereits Bedenken an der Interessendefinition des § 2 EEG. Zudem gibt es nach Ausführungen der BNetzA und des BMWK keine Gasmangellage mehr, so dass die Voraussetzungen der sog. NotfallVO und dessen einschränkenden Folgen für Mensch und Natur umgehend zu beenden sind, was auch Auswirkungen auf diesen Gesetzesentwurf und seine willkürlichen entrechtlichenden Folgen haben sollte.

1000 Windanlagen in NRW

Der Plan von Oktober 2022 1000 Windanlagen in NRW in spätestens 5 Jahren errichten zu wollen

<https://www.land.nrw/pressemitteilung/landesregierung-richtet-task-force-zum-beschleunigten-ausbau-der-windenergie-ein>

hat zu nicht mehr nachvollziehbaren Entwicklungen geführt und wird vom Gesetz unzureichend geregelt..

Hierzu folgende Rechnung:

In NRW bekommen neu errichtete Windanlagen seit dem 27.12.22 ca 9,5 CentkWh.

Es werden derzeit und in Zukunft nur noch 6 MW oder leistungsstärkere Anlage errichtet werden. Diese produzieren im Durchschnitt etwa 20 Mill kWh im Jahr, also erwirtschaften sie subventionierten Strom für ca 2 Mill Euro im Jahr. Über die EEG garantierte Zeit von 20 Jahren macht das 40 Mill Euro. Eine Windanlage mit 6 MW kostet etwa 5 Mill Euro, eine chinesische Anlage mit ähnlicher Typik etwa 3 Mill Euro.

Diese 40 Mill Euro werden dem jeweiligen Projektierer durch die BNetzA nach den formalen Ausschreibungen geschenkt. Der Projektierer „versteiger“t in der Regel nach Zusage durch die BNetzA an den Meistbietenden und schöpft damit für sich einige Millionen Euro Gewinne ab, abzüglich der Pachtkosten, die wiederum durch die EEG-Erhöhung vom 27.12.22 in die Höhe geschossen sind. In NRW liegen die Pachten inzwischen – wenn gut verhandelt wird – für eine einzelne Großanlage von 6 MW und 250m Höhe bei 250.000 Euro p.a. plus x, d.h. bis zu 500.000 Euro p.a. Bei einem Pachtvertrag von 20 Jahre Laufzeit sind das bis zu ca. 10 Mill Euro.

1000 Windanlagen stellen mithin eine Kapitalisierung auf überwiegende Kosten der Bürger von 40.000 Mill Euro = **40 Mrd Euro**.

Es versteht sich, dass die Gemeinden und Bürgermeister derzeit von Pachtwilligen überrannt werden. Das mag politisch vielleicht gewünscht sein. Es ist aber höchst kontraproduktiv weil das Gesetz und wie die dazugehörige Verordnungen durch die schon heute erkennbare Menge solcher Verfahren unterlaufen werden.

Denn

1.

Die Projektierer werden dafür sorgen, dass sie durch die BNetzA die EEG-Höchstsätze erhalten, so dass eine Genehmigung noch keine Errichtung darstellt. Das EEG wird

nach wie vor von den Bürger zwangsfinanziert. Es finanziert sich aus den CO₂-Steuern im Strom und dem BEHG zu Lasten der Bürger, diese Steuern speisen den KTF-Fonds, der wiederum das EEG finanziert.

2.

Die Kosten von 40 Mrd Euro sind nur ein Bruchteil der auf den Bürger auch über die Netzentgelte zukommenden Stromkosten. Gemäß Gutachten der Sachverständigen Prof Veronika Grimm liegen diese Kosten bei ca 25 CentkWh ohne Netzentgelte.

Die Netzentgelte betragen derzeit ca. 8 CentkWh mit steigender Tendenz.

3.

Es fehlt völlig an einer Koordination von Netzzubau und Zubau von Windanlagen und Solarflächenparks. In 2023 lag u.a. deshalb der Redispatch bei über 3 Mrd Euro. Er ist gegenüber 2022 anzahlmäßig erneut gestiegen. Die Kosten des Redispatch werden den Bürgern über die Netzentgelte in Rechnung gestellt.

Der vorliegende Gesetzentwurf wird die fehlende Koordination insb durch die enormen finanziellen Anreize der extrem hohen EEG-Subventionen für Windanlagen beschleunigen und damit die Redispatchmaßnahmen und -kosten steigern. Was hat das Klima davon, dass möglichst schnell viele Windanlagen gebaut werden und statt Strom hohe Redispatchkosten produzieren?

4.

Es fehlt eine Regelung dahingehend, dass Netze und Windanlagen gleichrangig wichtig sind. Eine Bevorzugung von Windanlagen erscheint rechtlich nicht zulässig, zumal Windanlagen eine Lebenszeit von höchstens 25-30 Jahren haben. Hochspannungsleitungen aber von 60 Jahren plus x. Allerdings haben Netze in NRW bereits über 4% der Landesfläche in Anspruch genommen. Der weitere Zubau mit Windanlagen wird auch diese Inanspruchnahme drastisch steigern. Wo bleibt dazu die Gesamtraumabwägung?

5.

Ohne Speicher macht der ganze Zubau keinen Sinn. Speicher aber sind in absehbarer Zeit nicht verfügbar. Die derzeitige Planung von Speichern in NRW ist nicht einmal ein Tropfen auf den berühmten heißen Stein. Jeden Tag auf diese Weise wird mehr Geld verbrannt zu Lasten der täglich schon an der Grenze des Zumutbaren belasteten Bürger.

6.

Aufgrund des Doppelvermarktungsverbots gem. § 80 EEG ist EEG-subventionierter Strom verboten als „grüner“ o.ä. Strom vermarktet zu werden. Industrielle Ansiedlungen wegen grünen Stroms sind deshalb „greenwashing“ und können neuerdings rechtlich verschärft verfolgt werden. PPA-Stromverträge für nach 20 Jahren beendete Subventionierung durch des EEG für Windanlagen sind in der Regel sehr teuer und kommen für energieintensive Industrie nicht in Betracht.

7.

Die hohen ständig steigenden Systemgesamtkosten sind der Grund, dass der Industrie jedwede Perspektive genommen wird in NRW zu bleiben oder zu investieren.

Das politisch gelobte Ansiedlung von Microsoft bei Bergheim ist ein stromfressendes Gross-Rechenzentrum auf den besten Böden der Gegend (80 bis 100 Punkte) mit auf Dauer höchstens 150 Arbeitsplätzen, damit u.a. die Jugend weiter auf ihren Handys daddeln kann. Eine so wichtige Wertschöpfung als Ersatz für RWE-Arbeitsplätze mit hohen Betriebsrenten usw. ist das nicht und hilft deshalb kaum zur Finanzierung der stetig teurer werdenden Sozialsysteme.

Es wird dringend empfohlen im Gesetz vorzusehen die Braunkohletagebaue im Lichte der höchst beunruhigenden geopolitischen Entwicklungen länger offen und die BoA-Kraftwerke optional länger laufen zu lassen, letztlich den aktuellen geopolitischen Perspektiven angepasst zeitlich unbeschränkt. Gaskraftwerke werden nicht gebaut werden (bedarf es wegen der BoA-Blöcke auch nicht, die auch klimafreundlicher sind als Gas zu verbrennen mit höchst schädlichen Methanemissionen (ca 80x schädlicher als CO₂) im Vorfeld von der Gewinnung über die Verarbeitung, der Transport bis zum Kraftwerk) Weitergehende Überlegungen werden andernorts übermittelt.

8.

Windanlagen leisten keinen dringend nötigen Beitrag gegen die Klimaerwärmung. Die Gesetzesbegründung hat mit der physikalischen Realität nichts zu tun. Es sei auf den Wasserbetteffekt des EU-ETS verwiesen. Windanlagen sind nach wie vor nicht Teil des EU-ETS mit entsprechenden Folgen für deren zweifelhaften Beitrag zur Klimapolitik.

Durch den weltweiten Raubbau für die Rohstoffe von Windanlagen, deren fossile Verarbeitung mit riesigen CO₂-Emissionen und Ewigkeitsrückständen (bei einer Windanlage die 4000t wiegt fallen mindestens 8000t Ewigkeitsrückstände an), der höchst schädlichen Verarbeitung der benötigten seltenen Erden (siehe Natur und Wissenschaft T 2 in FAZ 08.10.23) und der flächendeckenden Nachteil später in Deutschland tragen Windanlagen in der Summe gerade zur Klimaerwärmung bei, d.h. jede Windanlage erhöht durch die klimarelevanten Nachteile ihrer Vorkettenproduktion die Klimaerwärmung.

Die Gesetzesbegründung und all die damit einhergehenden Rechtfertigungen der Entdemokratisierung und Entrechtlichung (aaO) entbehren den Tatsachen. Hierzu verweist der Unterzeichner auf seine ausführlichen Darstellungen hierzu zum LEP zur Anhörung im Landtag vom 31.01.24.

9.

Es wird ausdrücklich auf die kommende landesweite Kontamination durch die hohe Verdichtung mit Windanlagen und der in den Rotorblättern verarbeiteten Materialien hingewiesen, die durch betriebsimmanent unverweidbaren Abrieb in Form von Mikroplastik, GFK/CFK-Partikel, PFAS&BPA-Ewigkeitschemikalien in die Natur und Flächen zur Lebensmittelproduktion fächenhaft und ungehindert über Jahrzehnte emittiert werden, siehe zum geplanten Verbot der PFAS/BPA und der Weigerung der Windindustrie in der FAZ vom 27.04.24 diese Kontaminationen zu beenden, „Ohne PFAS kein Windrad“. Auch hierzu lässt der Gesetzesentwurf eine klaffende Lücke.

Folgen des Gesetzesentwurfs

Sodann wird angemerkt, dass einerseits der Landesgesetzgeber von einem erhöhten Antragsvolumen der Projektierer ausgeht, in den Behörden aber kein zusätzliches Personal

zur Verfügung steht, insbesondere dafür keine finanziellen Mittel den Genehmigungsbehörden zugestanden werden. Andererseits werden fast durchgehend die Fristen um die Hälfte gekürzt und sogar nach dem Ablauf gewisser Fristen den Antragstellern Schadensersatz in erheblichem Umfang zugestanden.

Der Unterzeichner hält das für eine Bankrotterklärung des Rechtsstaates, wie wir ihn bisher kannten.

Das Ergebnis des Gesetzesentwurfs iVm den Bundesgesetzen ist ein fast rechtsfreier Raum in dem die Windindustrie und insbesondere die Wind-Projektierer bestimmen was zu tun ist und was nicht. Gesetzesentwurf und Änderungsanträge befördern das Entstehen eines Staates im Staat.

Die Gemeindeöffnungsklausel gem. § 245e Abs. 5 BauGB

Denn die maßgebenden Flächen durch Sicherungsverträge beherrschenden Projektierer haben es nun in der Hand die Verfahren nach Belieben zu gestalten und Genehmigungszwänge zu erreichen, die ernsthafte Prüfungen der Anträge obsolet werden lassen. Die Verfahren sind im Lichte der heute und zukünftigen in Deutschland größten und höchsten Windindustrieanlagen von inzwischen bis zu 380m Höhe zunehmend komplex. Die Mitarbeiter in den Behörden sind schon jetzt weitgehend überfordert. Ein Monitoring von rechtlich-verpflichtenden Ausgleichsflächen findet fast nicht mehr statt. Die Mitarbeiter werden aus Fristgründen und dem politischen Willen zum weitgehend ungeprüften „Absegnen“ der Anträge degradiert, die Motivation und das Selbstverständnis der Behördenmitarbeiter wird aufs Spiel gesetzt. Das Moment der gelegentlichen „Schadensersatzkeule“ durch die Projektierer, wenn die Behörde nicht so funktioniert wie es die Projektierer erwarten wird zum täglichen Begleiter. Doch an die Mitarbeiter in den Behörden verschwendet der Gesetzgeber kein Wort. Er hat zu funktionieren.

Die vermeintlich relevanten Kapitel

- „Zu 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung
- Zu 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen“
- d) Die Angaben zu der Nummer „Zu 10.2-5“ werden durch die folgenden Angaben zu den Nummern „Zu 10.2.-5“ bis „Zu 10.2.-18“ ersetzt:
- „Zu 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen
- Zu 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen
- Zu 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden
- Zu 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur
- Zu 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
- Zu 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche
- Zu 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Zu 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten
 Zu 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
 Zu 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
 Zu 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
 Zu 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
 Zu 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
 Zu 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum“.

verlieren an Inhalt und Bedeutung. Die Texte haben in der Praxis kaum noch eine relevante Bedeutung.

Was soll z.B. die „Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen“, wenn in 250m Höhe – dem Standard heutiger und insb. zukünftiger Windanlagen, der Wind NRW-weit fast identisch stark ist und bei doppelter Windgeschwindigkeit dort oben der 8-fache Stromertrag erreicht werden kann hingegen für solche Spitzen weder Netze noch Speicher vorhanden sind und sich auch nie wirtschaftlich rechnen.

Es erscheint geradezu unreal diesen Stromspitzen genehmigungsrechtlich und finanziell Vorfahrt vor Natur und Kultur zu geben.

Das hat das LANUV nicht in der notwendigen Tiefe untersucht, weswegen es dazu nicht einmal Grundlagen gibt.

Völlig ungeklärt erscheint auch der Zeitpunkt, wann und wenn die Flächenvorgaben (Flächenbeitragswerte nach 3 WindBG) von generell 2% erreicht sind. Wer entscheidet das? Was passiert dann? Welche gesetzlichen Prioritäten, die denklogisch nur gelten können bis die Flächenziele erreicht sind, gelten dann nicht mehr?

Denn schon heute sind diese Flächenvorgaben/Flächenbeitragswerte nach grober Schätzung vor Ort in NRW bereits erreicht, wenn nicht sogar schon überschritten. Das Gesetz bildet die Wirklichkeit nicht mehr ab.

Völlig unberücksichtigt bleibt nämlich die gesetzliche Regelung des § 245e Abs. 5 BauG, die sog. Gemeindeöffnungsklausel und der Aktivismus der Projektierer, z.B. bei den landesweiten Grundstücksicherungsverträgen.

Es erscheint unstrittig, dass für die Neuausweisung auf kommunaler Ebene ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist, wie in § 16 vorgesehen.

So soll dem Antrag der Gemeinde auf Zielabweichung stattgegeben werden, sofern der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.

Anders als nach dem zeitgleich neu gefassten § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG), der für sämtliche Zielabweichungsverfahren auch außerhalb des Erneuerbare Energien-Bereichs gilt, ist Voraussetzung einer positiven Zielabweichungsentscheidung also – so darf man den klaren Wortlaut („*abweichend von § 6 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes*“) wohl verstehen – gerade nicht, dass die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Während sich in einigen Bundesländern bereits andeutet, dass sich die Raumordnungsbehörden in Zukunft vermehrt auf die Prüfung der weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 Abs. 2 ROG zurückziehen wird einem Zielabweichungsantrag auf Grundlage von § 245e Abs. 5 BauGB n.F. in NRW nichts mehr entgegengesetzt. Die dem Unterzeichner täglich bekannte Praxis läuft aktuell darauf hinaus, dass die Windprojektierer mit sehr hohen Pachtangeboten, begünstigt durch die Erhöhung der EEG-Höchstgebote wind-onshore vom 27.12.22 um 25% und der Tatsache, dass – wie zufällig – alle Ausschreibungen seitdem allen Antragstellern den Höchstsatz für 20 Jahren zusagten, Landwirte und Forstwirte gewinnen bei den Gemeinden vorstellig zu werden, um irritierend große Flächen außerhalb der geplanten Regionalplanungen-Windenergie durch die Gemeinden – erster Ansprechpartner für die Projektierer ist die Schlüsselperson Bürgermeister – festlegen zu lassen. Soweit in seltenen Fällen das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt wird zeigt die Praxis, dass dieser im Zweifel durch das zuständige Ministerium in Düsseldorf nachgeholfen wird. Über diese überraschenden Zuständigkeiten in der täglichen Praxis findet sich im Gesetzesentwurf aber nichts.

Dafür spricht auch die Gesetzesbegründung, die zum Zielabweichungsverfahren nach § 245e Abs. 5 BauGB n.F. ausführt: *„Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor und sprechen im Einzelfall keine atypischen Gründe gegen die Erteilung, ist die Zielabweichung durch die zuständige Stelle in der Regel **umgehend** zu gestatten.“*⁴

Welche atypischen Gründe sollten das sein? Im Gesetz findet sich hierzu nichts, so dass es auch aus politischen Gründen keine geben wird.

Doch ein atypischer Grund sei erwähnt über den sich die Behörden in NRW aktuell dennoch hinwegsetzen. Denn in NRW verlaufen Erdkabel. Diese haben das Ziel aus Gründen der Akzeptanzerhaltung der Bevölkerung die Landschaft von Hochspannungsleitungen von bis zu 100m Höhe und vielen Kilometer Länge frei zu halten

(siehe u.a. Anhörung im Bundestag vom 14.10.2015, https://webarchiv.bundestag.de/archive/2016/0318/dokumente/textarchiv/2015/kw42_pa_wirtschaft/391034.html)

Ein bundesweit und europaweit beachtetes Pilotverfahren findet in Raesfeld rund um das berühmte Wasser-Schloss statt, wo man sich in einem separaten Pavillon die gesamte Streckenführung, Technik und Umspannwerke detailliert ansehen kann. Doch aktuell hat die Gemeinde Raesfeld entgegen früherer selbstbindender Verpflichtung mehrere Gebiete mit 12 bis 250m hohe Windanlagen dort ausgewiesen wo durch die Erdkabel viel freie Fläche ist, bestärkt durch Druck des Ministerium in Düsseldorf (Schreiben liegen hier vor) und inzwischen das gemeindliche Einvernehmen für alle Flächen erteilt, wiewohl sie außerhalb der Regionalplanung lagen, u.a. wegen der Erdkabel. Für die Erdkabel wurden in Deutschland inzwischen ca 20 Mrd Euro ausgegeben. Sie haben nicht den Zweck Raum zu schaffen für noch mehr Windanlagen.

Hierzu sei ausdrücklich auf BVerwG Urteil vom 14.03.18 – 4 A 5.17 verwiesen, wo Hochspannungsmasten als weit weniger beeinträchtigend definiert werden als Windanlagen. Wenn dann aber schon aus der Entscheidung der Gemeinde im Einvernehmen mit den Bürgern und der Fa Amprion heraus keine solche HGÜ-Masten und –leitungen errichtet werden dürfen – insoweit auch als Selbstbindung der Gemeinde – dann unter Bezug auf die Ausführungen des BVerwG (aaO) erst Recht keine Windanlagen.

Es stellte ersichtlich eine wirklich beispiellose Verschwendung öffentlicher Gelder dar, wenn an Standorten wo die Erdkabel aus obigen Gründen mit immensem Aufwand verlegt wurden dies nun in der beabsichtigten Wiese in noch nie dagewesener Weise durch 250m hohe Windanlagen konterkariert wird

Wer kommt für diesen immensen finanziellen Schaden auf?

U.a. das Ziel 10-2-13 erweist sich als Papiertiger.

Beschleunigt und begünstigt wird diese Entwicklung durch den unnötigen und akzeptanzschädlichen Wegfall des 1000m- Mindestabstandes zu Wohngebieten. Die sich daraus immanent ergebende besondere Verantwortung des Landesgesetzgebers für die betroffenen Anwohner findet sich im Gesetzentwurf nicht.

Während das WindBG mit Fristen in 2027 und 2032 kalkuliert, hat sich NRW zum Ziel gesetzt, seine Neuausweisungen bereits bis 2025 umzusetzen, faktisch durch § 245e Abs.5 BauGb schon in 2024, sodass NRW neben Schleswig-Holstein als erste Bundesländer in der Theorie bereits jetzt den Zielwert nach § 3 WindBG erreichen..

Ist die Ausweisung nach dem WindBG fertiggestellt, tritt die Gemeindeöffnungsklausel außer Kraft. Das erscheint vorliegend der Fall („1000 Windanlagen in NRW“). Hierzu ist das Gesetz höchst lückenhaft.

Hinzu kommt die latent unberücksichtigte Besonderheit, dass die 250m hohen Anlagen bei dort oben doppelter Windgeschwindigkeit den achtfachen Stromertrag erzielen können und deshalb mit den aktuell laufenden zusätzlichen Gemeindeflächen gem. § 245e Abs. 5 BauGB bereits in 2024 § 3 WindBG erfüllt sein dürfte.

Schleswig-Holstein versucht aufgrund einer ähnlichen Entwicklung sogar bereits aktiv, der Ausweisung von zusätzlichen Windenergiegebieten durch die Gemeinden zu verhindern. Im Februar 2024 sollte ein Gesetzentwurf in den schleswig-holsteinischen Landtag eingebracht werden, der Gebietsausweisungen auf Grundlage von § 245e Abs. 5 BauGB doch wiederum den Zielvorgaben der Regionalplanung unterwirft ([schleswig-holstein.de - Windenergie - Räumliche Steuerung - Landesregierung will Gemeindeöffnungsklausel mit Regionalplanung Windenergie in Einklang bringen](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/02/20240215_Windenergie_Raumliche_Steuerung_Landesregierung_will_Gemeindeoeffnungsklausel_mit_Regionalplanung_Windenergie_in_Einklang_bringen)).

Die Not ist offensichtlich und auch in NRW keine Regelung erkennbar. Vielmehr eröffnet der jetzige Gesetzesentwurf der Willkür Tür und Tor.

Im Falle einer solchen restriktiven (notwendigen) Gesetzesregelung dürfte es für Vorhabenträger ungleich schwieriger werden, ihre Planungen umzusetzen, müssten sie doch nicht nur die Gemeinde von einer Antragstellung nach § 245e Abs. 5 BauGB überzeugen, sondern auch noch eine Überprüfung der Landesregelungen durch das Verfassungsgericht erreichen.

Im Lichte dieser Konsequenzen erscheint der Gesetzesentwurf nur rudimentär und bildet gerade die Punkte der Praxis nicht ab, die bereits heute vor Ort stattfinden.